

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 20. Februar 1931.)

Das Rücktrittsgesuch des Herrn Dr. Max Guyer, von Bubikon (Zürich), schweizerischer Generalkonsul in Montevideo, wird unter Verdankung der geleisteten Dienste angenommen. Mit der Leitung des Generalkonsulates wird vorläufig dessen Kanzler, Herr Paul Born, von Niederbipp (Bern), betraut.

Als schweizerische Delegierte für die am 23. Februar 1931 in Genf zusammentretende internationale Konferenz zur Vereinheitlichung des Checkrechts werden gewählt: Herr Dr. Max Vischer, I. Sekretär der schweizerischen Bankiervereinigung in Basel, und Herr Dr. O. Hultegger, I. Sekretär des Vororts des schweizerischen Handels- und Industrievereins in Zürich.

Als Experte in dem von der Studienkommission für die europäische Union mit der Prüfung der Frage des Absatzes des Überschusses der zurzeit verfügbaren Getreidemengen, das am 23. Februar 1931 in Paris zusammentritt, wird bezeichnet: Herr W. Laesser, Direktor der eidgenössischen Getreideverwaltung in Bern.

In das von der Studienkommission für die europäische Union mit der Prüfung der Frage der Ausfuhr der Überschüsse der künftigen Getreidernten betraute Komitee, das am 26. Februar 1931 in Paris zusammentritt, werden abgeordnet: Herr W. Stucki, Direktor der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements als Delegierter und Herr W. Laesser als Experte.

Als Sekretär des schweizerischen Schulrates wird für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt: Herr Dr. jur. Hans Bosshardt, von Zürich, bisher provisorisch angestellt.

Bekanntmachungen von Departementen- und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1931	1930	Zu- oder Abnahme
Januar	167	276	— 109

Bern, den 18. Februar 1931.

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Verpfändung einer Eisenbahngesellschaft.

Die Drahtseilbahngesellschaft Siders—Montana-Vermala hat das Gesuch gestellt, es möchte ihr bewilligt werden, die Drahtseilbahn von Siders nach Montana-Vermala, in einer Baulänge von 4139 Metern, samt Zugeher und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffsahrtsunternehmungen im I. Range zu verpfänden. Zweck: Sicherstellung eines Anleihe von Fr. 1,000,000, das zur Rückzahlung von zwei Anleihen dienen soll.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Verpfändungsgesuch sind dem eidgenössischen Eisenbahndepartement in Bern bis und mit dem 14. März 1931 schriftlich einzureichen.

Bern, den 18. Februar 1931.

Sekretariat des eidg. Eisenbahndepartements.

Verpfändungsgesuch einer Eisenbahngesellschaft.

Die Gesellschaft der Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, die 36,5 km lange Linie Solothurn-Zollikofen-Bern, einschliesslich der Strassenbahnlinie Zollikofen-Worblaufen-Pulverfabrik, samt Zugehör und Betriebsmaterial, im Sinne von Art. 9 und 27 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffsahrtsunternehmungen im I. Range zu verpfänden. Zweck: Sicherstellung eines Anleihe von Fr. 3,000,000, das zur Rückzahlung aller bisherigen hypothekarischen Belastungen der Bahnanlage dienen soll. Soweit die Bahn auf öffentlichen Strassen angelegt ist, ergreift das Pfandrecht nur den Oberbau und die elektrischen Leitungen, nicht aber auch den Strassengrund.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Verpfändungsgesuch sind dem eidgenössischen Eisenbahndepartement in Bern bis und mit dem 14. März 1931 schriftlich einzureichen.

Bern, den 20. Februar 1931.

Sekretariat des eidg. Eisenbahndepartements.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Die Wappen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone.

Preis Fr. 2. 40 zuzüglich Porto.

Die Bundeskanzlei hat eine Broschüre herausgegeben, die auf acht farbigen Tafeln die nach den Originalentwürfen von † Dr. Rud. Mürger, Heraldiker in Bern, wiedergegebenen authentischen Wappen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone sowie deren heraldische

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1931
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.02.1931
Date	
Data	
Seite	289-290
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 284

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.